



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

RICHTLINIEN

Förderprogramm Gemeinde Nottwil

vom 18.06.2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 2.1 | Zweck | 3 |
| 2.2 | Zuständigkeit | 3 |
| 2.3 | Jahresbericht | 3 |
| 3 | Förderbeiträge | 4 |
| 3.1 | Allgemeine Förderbeiträge | 4 |
| 4 | Im Bereich Umwelt | 4 |
| 4.1 | Hochstamm-Baum Aktion | 4 |
| 4.2 | Ersatz Heckenbepflanzung (Kirschlorbeer) durch einheimische Pflanzen und Sorten..... | 5 |
| 4.3 | Hecken-Pflanzaktion | 5 |
| 4.4 | Rückbau Steingärten, versiegelte Flächen (asphaltiert)..... | 5 |
| 5 | Im Bereich Mobilität..... | 6 |
| 5.1 | Park@Ride..... | 6 |
| 5.2 | Nextbike..... | 6 |

Der Gemeinderat Nottwil erlässt folgende Richtlinien:

1 Einleitung

Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist eine zentrale Aufgabe unserer Zeit - auch auf kommunaler Ebene. Mit den vorliegenden Richtlinien setzt sich die Gemeinde Nottwil das Ziel, gezielt Massnahmen und Projekte im Siedlungsgebiet zu fördern, die dem Umwelt- und Klimaschutz dienen und zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Diese Richtlinien schaffen die rechtliche Grundlage für die finanzielle und ideelle Unterstützung von Initiativen, die ökologische Verantwortung übernehmen, Ressourcen schonen und das Bewusstsein für Umweltthemen in der Bevölkerung stärken. Es richtet sich an in Nottwil wohnhaften Privatpersonen, die mit ihren Vorhaben einen konkreten Beitrag zum Umweltschutz in unserer Gemeinde leisten möchten.

Die Gemeinde Nottwil und die Umweltschutzkommission verstehen sich dabei als aktive Partnerin und Impulsgeberin für eine lebenswerte Zukunft. Durch gezielte Förderungen sollen innovative Ideen ermöglicht, bestehende Strukturen gestärkt und gemeinschaftliches Engagement unterstützt werden.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Zweck

Dieser Erlass regelt den Vollzug des Förderprogramms der Gemeinde Nottwil.

2.2 Zuständigkeit

- a) Die für den Vollzug, die Prüfung und die Abwicklung der Gesuche zuständige Stelle ist die Abteilung Zentrale Dienste und Soziales der Gemeindeverwaltung Nottwil. Diese entscheidet über alle Gesuche von Dritten.
- b) Die Umweltschutzkommission (USK) wird zweimal jährlich über die Gesuchseingänge sowie über die zugesicherten Beiträge informiert.

2.3 Jahresbericht

- a) Die Abteilung Zentrale Dienste und Soziales legt dem Gemeinderat jährlich in Form eines kurzen Berichts Rechenschaft über die Förderung im vergangenen Kalenderjahr ab.
- b) Nach Genehmigung durch den Gemeinderat wird eine Statistik über die genutzten Fördergelder öffentlich publiziert.

3 Förderbeiträge

3.1 Allgemeine Förderbeiträge

- a) Alle Vorgaben und Bedingungen des Förderns sind für die Gewährung einer Förderung einzuhalten.
- b) Wird eine Massnahme aufgrund eines Schadenereignisses von einer Versicherung oder durch Dritte gedeckt, wird kein Förderbeitrag ausbezahlt.
- c) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm. Bei knappen Mitteln entscheidet die Abteilung Zentrale Dienste und Soziales bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte.
- d) Beiträge sind maximal bis zum festgelegten Budgetrahmen möglich.

4 Im Bereich Umwelt

4.1 Hochstamm-Baum Aktion

Im Herbst wird jeweils eine Baumaktion organisiert. Die Bäume müssen bis Ende September bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste und Soziales (gemeinde@nottwil.ch, 041 939 31 31) bestellt werden. Bei der Bestellung muss die Anzahl (max. 2) und die Baumart (gemäss nachfolgender Liste*) bekannt gegeben werden. Im November werden die bestellten Bäume gratis geliefert und abgegeben. Für jeden Baum werden auch ein Pfahl und ein Vogelnistkasten (max. 1) gratis abgegeben. Das Pflanzen des Baumes ist Sache des Liegenschaftsbesitzers. Auf Wunsch kann man die Pflanzung gegen Gebühr von CHF 50 pro Baum durch eine Fachperson ausführen lassen. In jedem Fall verpflichten sich die neuen Baumbesitzer, den Baum mindestens 10 Jahre zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Pro Grundstück werden maximal zwei Bäume unterstützt.

- a) Pro Eigentümer ist die Teilnahme an der Baumaktion alle 5 Jahre möglich.
- b) Die Aktion gilt nur für Pflanzungen im Siedlungsgebiet.
- c) Für die Pflege der geförderten Bäume sollen ausschliesslich nur biologische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- d) Die Gemeinde Nottwil hat das Recht, den Ort der Baumpflanzung zu veröffentlichen (Beispiel: Webseite Gemeinde).

*Folgende einheimische Baumarten profitieren von der Förderung:

- Winter- oder Sommerlinde
- Feld- oder Spitzahorn
- Hagenbuchen
- Ulme
- Birke

- Apfelbaum
- Birnbaum
- Kirschbaum
- Zwetschgenbaum

4.2 Ersatz Heckenbepflanzung (Kirschlorbeer) durch einheimische Pflanzen und Sorten.

- Für Ausbau und Entsorgung der Kirschlorbeerhecke wird pro Laufmeter CHF 70 vergütet
- Maximalbetrag für Ausbau und Entsorgung pro Objekt/Parzelle: CHF 1'000
- Weiter sind max. 50 Ersatzpflanzen gratis, wenn diese über die Hecken-Pflanzaktion (Punkt 4.3) bestellt werden. Zusätzliche Pflanzen müssen selber bezahlt werden.
- Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste und Soziales (gemeinde@nottwil.ch, 041 939 31 31) mit aktuellem Foto der Hecke vor dem Ersatz. Die Auszahlung erfolgt nach ausgeführter Ersatzbepflanzung mit aktuellem Foto nach dem Ersatz.

4.3 Hecken-Pflanzaktion

Im Herbst wird jeweils eine Hecken-Pflanzenaktion für das Siedlungsgebiet organisiert. Die Publikation erfolgt im Nottwil aktuell und auf der Homepage der Gemeinde Nottwil. Die Pflanzen müssen bis Ende September bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste und Soziales (gemeinde@nottwil.ch, 041 939 31 31) bestellt werden. Bei der Bestellung muss die Anzahl einheimischer Pflanzen und Sorten (gemäss nachfolgender Liste*) bekannt gegeben werden. Im November werden die bestellten Pflanzen am Aktionstag gratis abgegeben (Max 50 Pflanzen pro Parzelle und Gesuchsteller). Das Pflanzen ist Sache der Liegenschaftsbesitzer.

*Folgende Pflanzen/Sorten profitieren von der Förderung:

- Eibe, Kornelkirsche, Gemeiner Liguster, Gemeine Berberitze, Feldahorn, Stechpalme, Weissdorn, Wildrosen (Hagebutten), Felsenbirne, Schwarzdorn, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Faulbaum und Gemeiner Schneeball.

4.4 Rückbau Steingärten, versiegelte Flächen (asphaltiert)

Ersatz mit Ruderalfläche, Blumenwiese oder einheimische Sträucher, Stauden (kein Rasen). Die Umweltberatungsstelle Luzern bietet eine kostenlose Beratung an: <https://umweltberatung-luzern.ch/beratung/privatpersonen> (Natur&Garten)

- Vergütung pro m²: CHF 25
- Mindestfläche 3m²
- Maximaler Beitrag pro Objekt/Parzelle: CHF 500
- Anmelden mit aktuellem Foto, Auszahlung nach Vollzug (Foto)

5 Im Bereich Mobilität

5.1 Park@Ride

Parkkarten, für den Parkplatz Seefeld, können für das Winterhalbjahr (Oktober bis März) für CHF 50 bezogen werden. Dadurch soll die Nutzung von Park&Ride gefördert werden.

Bedingungen:

- Die Parkkarte kann, während der Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- Parkkarte wird auf ein Autonummernschild ausgestellt und kann nicht übertragen werden.
- Für den Bezug einer Parkkarte muss ein Monats- oder Jahrespassepartout eines General- und Streckenabonnements vorgewiesen werden.
- Gilt nur für Personenwagen.
- Die Parkkarte ist von 1. Oktober bis 31. März täglich von 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr gültig.
- Ausgenommen sind Anwohner des Quartiers Seefeld.

5.2 Nextbike

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Nottwil können sich bei Nextbike registrieren. Die ersten 30 Minuten jeder Ausleihe, egal bei welchem Nextbike Standort, sind kostenlos.

Details: https://www.nottwil.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/243_nextbike

Nottwil, 18. Juni 2025

GEMEINDE NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber